

Satzung des Forums Linke Kommunalpolitik in Baden-Württemberg e.V. (Vorschlag)

- § 1 Name
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge und Aufbringen der Vereinsmittel
- § 6 Vereinsorgane
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Vertretung des Vereins
- § 10 Rechenschaftslegung und Revision
- § 11 Liquidation

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen Forum Linke Kommunalpolitik in Baden-Württemberg e.V. (im Folgenden: Verein). Der Verein sieht sein Wirkungsfeld in Baden-Württemberg und hat seinen Sitz in Stuttgart. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Das Forum Linke Kommunalpolitik in Baden-Württemberg e.V. tritt für eine demokratische Kommunalpolitik ein, die dem Gemeinwohl und den sozialen Belangen der Einwohnerinnen und Einwohner und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichtet ist und die demokratische Mitwirkung der Einwohnerinnen und Einwohner an der Lösung öffentlicher Angelegenheiten für unverzichtbar erachtet.
2. Zweck des Vereins ist es, kommunalpolitisch Tätige mit konzeptionellen Angeboten und praktischem Rat zu unterstützen und Einwohnerinnen und Einwohnern politische Bildung zu vermitteln, um sie zum staatsbürgerlichen Handeln und damit auch zur Teilnahme an der kommunalen Selbstverwaltung (entsprechend Art. 28/2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland) zu befähigen.
3. Dabei orientiert sich der Verein an demokratischen Grundwerten wie Freiheit, soziale Gerechtigkeit und Solidarität und betrachtet diese als gleichwertig und einander bedingend.
4. Zur Verwirklichung des Satzungszweckes will der Verein:
 - Bildungs- und Qualifizierungsveranstaltungen verschiedener Art (Seminare, Tagungen, Kurse, Workshops usw.) durchführen,
 - den Erfahrungsaustausch zwischen kommunalpolitisch Tätigen und Interessierten fördern,
 - Publikationen und Bildungsmaterialien herausgeben,
 - Arbeitsbeziehungen zu anderen Trägern politischer Bildung, zu wissenschaftlichen Einrichtungen und öffentlichen Institutionen, zu anderen kommunalpolitischen Vereinigungen sowie zu den kommunalen Spitzenverbänden herstellen,
 - die Interessen der kommunalpolitisch Tätigen auch in der Öffentlichkeit und gegenüber der Politik vertreten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, seine Bildungsangebote stehen allen interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern offen und sind allgemein zugänglich.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist. Die juristische Person hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter Aufnahmeantrag, in dem sich die / der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.
(2) Bei Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand kann der / die Abgelehnte dagegen Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
(3) Das Mitglied erhält einen Vereinsausweis.
2. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - (1) durch Tod,
 - (2) durch Austritt, der schriftlich dem Vorstand des Vereins anzuzeigen ist,
 - (3) durch Streichung von der Mitgliederliste, die durch Beschluss des Vorstands erfolgen kann, wenn trotz Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wurde und nach schriftlicher Mahnung drei Monate verstrichen sind.
 - (4) durch Ausschluss bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Vereinssatzung durch Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung, nachdem das Mitglied die Gelegenheit erhalten hat, sich zu rechtfertigen.
 - (5) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Aufbringen der Vereinsmittel

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge entsprechend einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung. Über die Aufnahmegebühr und den Beitrag juristischer Personen entscheidet der Vorstand.
2. Weitere Mittel sollen durch Spenden oder Zuschüsse von Personen und Institutionen aufgebracht werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie hat mindestens einmal im Kalenderjahr stattzufinden.
2. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, falls der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich durch die / den Vorsitzenden des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Tagungspräsidium, das von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse zu § 4 Abs. 2 (4) (Ausschluss eines Mitglieds) benötigen die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen / eine Schriftführer/-in, der / die über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufnimmt, das von ihm und einem Mitglied des Vorstandes nach § 8 Abs. 1 a–c zu unterzeichnen ist.
7. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - (1) die Wahlen zum Vorstand,
 - (2) die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - (3) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes,
 - (4) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 - (5) die Wahl von zwei Revisorinnen/Revisoren. Die Revisorinnen / Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören und werden für jede Amtsperiode des Vorstands gewählt. Eine Wiederwahl von Revisoren / Revisorinnen ist nur einmal ohne Unterbrechung möglich.
 - (6) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - (7) die Entscheidung über vom Vorstand unterbreitete Vorlagen sowie über Anträge der Mitglieder,
 - (8) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - (9) der Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 Absatz 2 (4),
 - (10) Aufnahme von durch den Vorstand abgelehnten Bewerbern/Bewerberinnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem / der Vorsitzenden,

- b) dem / der Stellvertreter/-in,
 - c) dem / der Schatzmeister/-in
 - d) den Beisitzern/Beisitzerinnen, deren Zahl von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
2. Die Mitglieder des Vorstandes entsprechend Absatz 1 a) bis d) werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen mindestens alle zwei Jahre gewählt.
 3. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands vor Beendigung der Wahlperiode mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder abberufen und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder Ersatz- und Ergänzungswahlen des Vorstandes für den Rest der Wahlperiode vornehmen. Anträge zur Abwahl müssen auf der Tagesordnung stehen.
 4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Ihm obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
 5. Die Einberufung der Sitzungen des Vorstandes erfolgt durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden mindestens einmal im Vierteljahr.
 6. Der Vorstand kann Aufgaben der internen Geschäftsführung anderen Personen übertragen.
 7. Über die Verhandlungen des Vorstandes, insbesondere die Beschlüsse, ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vertretung des Vereins

Die / Der Vorsitzende, der / die Stellvertreter/-in und der / die Schatzmeister/-in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Diese Vorstandsmitglieder vertreten je zu zweit den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10 Rechenschaftslegung und Revision

1. Der Vorstand hat zur ersten Mitgliederversammlung des Jahres den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht über das vergangene Kalenderjahr vorzulegen.
2. Der Jahresabschluss ist von zwei Mitgliedern [Revisoren / Revisorinnen siehe § 7 Abs. 7 (5)] zu prüfen.
3. Jahresabschluss und Geschäftsbericht sind zusammen mit dem Prüfbericht der Revisoren / Revisorinnen der Mitgliederversammlung offen vorzulegen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Liquidation

1. Bei Auflösung des Vereins nach § 7 Abs. 7 (6) oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

2. Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen soll an das Rosa-Luxemburg-Forum Baden-Württemberg e.V. fallen. Tritt der Fall ein, dass dem benannten Verein keine Anfallsberechtigung mehr zusteht, dann bestimmen die Liquidatoren für die Vermögensübertragung eine gemeinnützige Körperschaft, die der Förderung einer am Allgemeininteresse orientierten politischen oder kulturellen Bildung dient.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der / die Vereinsvorsitzende, der / die Stellvertreter/-in und der / die Schatzmeisterin je zu zweit vertretungsberechtigte Liquidatoren /Liquidatorinnen.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit verliert oder seine Existenz erlischt.

§ 12 In-Kraft-Treten der Satzung

Die Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.